

wozit, wozü, führen (fahren), haben den Ton auf der letzten; wózka, die Fuhre, Transport, auf der ersten; wózik, dim. von woz, auch auf der ersten; wozilnyj, wozimyj, auf der mittlern, von wozit. Der Russe bezeichnet den Accent in Büchern nicht, sondern nur im Wörterbuche. — Denn, wer sollte es errathen, daß der Ton so veränderlich sei, wie z. B. in páwa, Pfaufenne, pawlin, der Pfau. wečer (ВЕЧЕР), Abend, wečérnja, die Vesper. Es hängt also der Ton und dessen Veränderlichkeit von der Verlängerung der Wörter durch Bildungs- und Biegungslaute ab. wesná, Frühjahr, hat den Ton auf der letzten; wesnoju, im Frühjahr, vere, auf der vorletzten. dym, als einsylbig, hat den Ton (ohne Bezeichnung desselben); allein dymók, dim. hat ihn auf ok der letzten — und dymistyj, voller Rauch, auf ist, der vorletzten. Pustiti, tlážhiti, pustim, tlážhim bei Ihnen, wie soll man sich diese Erscheinung erklären? pumü, pustil' sagt auch der Russe — tláčit, tláčim, mit dem Tone auf tla der Böhme, wie in allen ähnlichen Fällen. Also Sie haben einen sehr unbeständigen Sitz des Tones, eine große Schwierigkeit für den Sprachlehrer, der nun die Ausnahmen aufzählen muß. shivim, bei uns žiwim, mit dem Tone (dem geschärften) auf der ersten, mit der Dehnung (j) auf der zweiten unbetonten Sylbe. Der Russe aber sagt žiwü, žiwél, Inf. žit' (von žiju). Doch žiwo, lebhaft, žiwica, Harz, hat den Ton auf žiw, d. i. der ersten. rekheto, Sieb (die Stammsylbe ist hier reh, rekh, nicht rhe, eto ist ein Bildungslaut), bei Ihnen; rešetó bei den Russen, und řeffeto bei uns mit dem Tone (wie immer) auf der ersten. Nur der Pole hat hier den Ton mit Ihnen, da er in dreisylbigen den Ton auf die vorletzte setzt. Ich empfehle Ihnen daher Heym's russ. Grammatik, um sich wenigstens zu überzeugen, daß auch die Russen den Ton unter keine Regeln bringen können. Páguba z. B. hat den Ton auf der ersten, wie bei uns allezeit — das ist also der böhmische Ton, und wie ich glaube, die älteste Betonung; so auch müčenik, Märtyrer; allein müčitel, der Peiniger, hat den polnischen Ton — und müču, müčit', peinigten (bei uns mučim, mučiti oder mučit) hat den ursprünglichen (böhmischen) Ton auf der Stammsylbe, wo ihn doch paguba, nicht auf der Stammsylbe, sondern auf der Präposition pa (für po) hat. Pokój hat auch im Russischen den Ton auf koj (von óju, počiju, ruhen), pokóju, beruhigen — die Böhmen aber setzen den Ton auf die erste Sylbe, wenn sie gleich nicht Stammsylbe ist. An činim kam ich hier nicht denken, aber an das Verbum počiju, bei Ihnen požiem (zhi geht hier in koj über, wie bi in boj, biju - boj).

4) ad 8. und 9. Wenn Sie mit drei Formen zurecht kommen, so mag es hingehen; aber ich finde doch alle sechs Formen in ihrer Sprache: 1) nelem, nell, nelli. 2) perdnem (bei andern nu), ugalsnem. 3) vedęti, videti, viseti, sedeti, perđeti; Praes. im. 4) Inf. iti: vabiti, nositi, prositi — und sie werden wohl thun, wenn sie die Verba iti von eti trennen. 5) Inf. ati, 6) Inf. uvati: kupuvati, deren Verkürzung ich nicht billigen kann. Freilich gehen die auf

nem bei Ihnen auf neti oder nili im Inf. aus, aber bei andern Slaven auf uli, und weichen in der Conjugation merklich von andern ab. Unser wymeniti ist der vierten Form, wymenowati, wymenugi, der sechsten Form, die in Rücksicht der vierten frequentativ ist. So verhält sich naplawiti zu naplawowati; wybrati aber ist der fünften Form, wybrati, wybern, der ersten, und auch hier ist wybrati das frequentativum von wybrati. So ist von wryyti (erster Form), die vierte Form wryywati frequentativ, daher ist wryygi ein Futurum, wryywam aber das Präsens, als eine Handlung von längerer Dauer; wryywowati sagt man nicht, da diese Form nur von der vierten abgeleitet wird; umyem bei Ihnen und umywati, postawiti und postawlati, kupiti und kupuwati mögen es erläutern. — Gostoserzhizhi mag doch nicht so sinnlos sein, wie sie meinen, wenn man nur gostosherzhizhe ausspricht. Im Russischen fand ich wlasozar (wolosožar). Andere Namen siehe im Slavin, p. 424. Bei Sonze lese denke ich nicht an sejem, sondern an sijem, sijati; des erstern Stammsylbe ist sje (СЪ), des zweiten si (СИ-АИИ), die nicht verwechselt werden müssen. — a) Auf Negeđly's Grammatik kann man sich ziemlich verlassen. Meine Recension darüber steht in den österr. Annalen. — b) In den Wörtern podá, wybám, neznám, widjm, sedáwám, isodjwám zc. ist a (auch j) gedehnt, und hat den Ton nicht, weil wir ihn auf die erste Sylbe legen, die hier als po, wy, ne zc. geschärft wird. c) Wir haben geschärft (kurze) Vocale, als rada, pata, woda, ruka, die aber nie bezeichnet werden. Wird aber der Vocal gedehnt, so wird er bezeichnet: ráda, lubens, páda, cadit, wjtr (j gilt für i), ventus, wjra. Glaube. d) der Unterschied zwischen naplawiti und naplawowati ist so zu fassen, wie zwischen goštim und goštuvati bei Ihnen. Ersteres ist verbum singulare — das zweite frequentativum de pluribus actionibus. e) čerw ist bei uns einsylbig, wie червь bei den Russen. — f) v ist allezeit ein u: vnos lies unos, w ist immer ein w: wpád, Einfall; nicht upadj, upadl, cecidit, ist von wpadl, incidit, hineinfallen, zu unterscheiden. Bei Ihnen wird w (s) gar oft wie u gelesen: unuk, bei uns wnuč, Enkel. g) Das is, us, haben wir so nicht, sondern nur z allein: z zeme, oder ze zeme, aus der Erde. In der Zusammensetzung vor Zeitwörtern haben wir wy (wy): wydati für izdati. Der Russe hat wy und iz. Die Servier zc. kennen das wy gar nicht. Wir haben aber die Partikel wj (woz) noch, die nicht aus w und iz zusammengesetzt sein kann; wznáseti se, sich erheben, wjburn, hinauf; bei Ihnen sgor (s für us, d. i. wz). — h) prošim müßte ПРОСИТЬ geschrieben werden, außer man wollte das gedehnte ó durch w ausdrücken. wery, wery, weil es weiblich ist. vřlani muß vřšani heißen (russ. воешани). njega, njra. šeme, šeme, auch šema. weil die Russen das a ohne dieß hier wie e lesen. Ich wünsche Ihren Slovenzen zu dem Ueberbleibsel von Slava viel Glück. Sie soll sich immer mehr und mehr ausbreiten. Aber den shopán (Schöpfe) wollen wir den Deutschen lassen. Glauben Sie wohl, daß unser pán echt slavisch sei? Es ist gothischen Ursprunges. Daß Sie die Neutra mit o schreiben,

freuet mich. Ließe sich nur mehr zur Annäherung thun. Allein jeder Dialect muß und wird wohl so bleiben, wie er ist. Wenn Sie mit der Grammatik nicht eilen, so wünschte ich, daß Sie meine, die ich diesen Sommer entwarf und jetzt abschreibe, abwarten möchten. Ich theile sie so ein: Einleitung — über die Aussprache der Buchstaben, die ich nach ihrer natürlichen Verwandtschaft ordne.

1. Ordnung: Vocale und j (Jot).

2. „ Tippenlaute w, b, p, m.

3. „ Zungenlaute n, l, r.

4. „ Zungenlaute d, t.

5. „ Sauselaute s, sh; f, fh; z, zh.

6. „ Gurgellaute g, h, k.

In der ganzen Grammatik ist es von großem Nutzen, auf den Endlaut der Stammsylbe Rücksicht zu nehmen. So kann auf g, h, k kein eti oder iti (des Infinitivs) folgen, sondern nur ati, oder owati (uvati). In der Einleitung wird auch vom Tone gehandelt und von dessen Bezeichnung.

I. Bildung (Etymologie), von den Formen aller Redetheile; auch Bildung der Zeiten (NB. ohne Conjugation).

II. Biegung (Inflexion), von der Declination, Conjugation. (Die Comparation gehört zur Bildung.)

III. Fügung (Syntax), kann von der Grammatik auch ganz getrennt werden.

Conjugationen für die erste Form zwei, pura et impura: bigi (bijem) und nesu (nesem). Für die zweite und übrige Formen, für jede eine, wiewohl die Formen in ugi (ujem) unter bijem gebracht werden können. Man muß dadurch der Ausnahmen weniger machen. Die tempora praesentia müssen unter einander vor dem Infinitiv stehen, die praeterita nach dem Infinitiv, weil manche Verba sich nur zur Hälfte nach einer, zur Hälfte aber wieder nach einer andern Conjugation biegen lassen, wie alle dreisylbigen auf ujem. Das lange und kurze Futurum muß für die deutschen gut auseinander gesetzt werden. Negebsly ist hier sehr mangelhaft. tepam (fünftes Form), pretebam — sein Futurum pretebam, ist der ersten Form. Die in ali haben gewöhnlich (bei uns) ein doppeltes Präsens u (i) und am, bei Ihnen em und am: treskam, treshem (für treshzhem), da sk in shzh übergeht, woraus aber bei Ihnen nur sh wird. Wázati, wázám, üblicher wázi, d. i. bei Ihnen vesati, veshem, d. i. Präsens imae.; vesam wäre Präsens 5tae. formae. Gasim, löschen (activum), gasiti, 4tae.; ugalmem, 2. formae, die bei uns gewöhnlich die Futura bildet, und zwar Futura vnus actionis.

Mit welchen Präpositionen das Futurum häufiger gebildet werde, muß mit mehreren Beispielen gezeigt werden. Ich besorge, dunkel zu werden, weil ich es nicht ausführlicher hier sagen kann.

Bei den Formen der Substantive und Adjective vermeide ich gelehrten Vorrag, d. i. ich stelle nur unter ec, ek, isle u. s. w. eine Reihe Wörter von dieser Form;

z. B. iza:

pfiza, Hündin.
pfsheniza, Weizen.

izhk:
pfizhk u. s. w.

doch so, daß alle Formen nach der Reihe der natürlichen Ordnungen erschöpft werden.

Die ungebildeten Stammsylben gehen voran, z. B.

	2.	3.	4.	5.	6.
L:	lew;	lan,	led,	lez, lef, —	leg,
	lub,	lel,	let,	— — luzh,	leh,
	lup,				luk,
	lom,				

l-r, wie im Latein. lar, oder im Deutschen leer, ist im Slavischen nicht zu finden, man mag a oder e oder u dazwischen setzen. Solche Stellen bleiben leer, wenn keine Stammsylbe von dieser Verbindung der Consonanten zu finden ist; d. i., ich lege unter der Aufschrift „slavische Wurzelsylben“ den Grund zur Etymologie, ohne daß es der Leser merkt, der es nur liest, wie man sonst in W.G. Büchern rhapsodisch hingeworfene Sylben zur Übung im Lesen hinwirft. Hier soll ein höherer Zweck erreicht werden. Treffen kann es nur der geübteste Forscher in seiner Sprache (es zu machen). Lesen kann es Jeder leicht, ohne den Nutzen noch zu ahnden. Aber so muß er (der Lernende) mit den Elementen der Sprache bekannt werden. Daß wenige Fremde das Slavische gründlich erlernt haben, mag wohl nur zum Theile an der Sprache liegen, größtentheils aber an der verkehrten Methode. — Ich bin mit vollkommenster Achtung Ihr ergebenster Diener und Freund Josef Dobrowsky m. p.

Nachschr.: snidem, conuenio, warum schreibt P. Marcus im Inf. snidti für sniti, das d gehört bloß dem Präsens zu. Woher nahm er smellika, Augentrost? Bei uns heißt er swetlyk, von swetlo, Licht. smet, f. Rehricht, bei uns nur im Plural smeti. Die Genera werden nach Regeln, (bei mir) nach den Formen bestimmt. Heißt pust, Fäschung? Bei uns masopust, carnisprivium — slobnust etc. getrauten Sie Sich nicht slobnost (ost) zu schreiben?

Flushem, shiti etc.; hier sollte doch im für em stehen, oder vermengen sie auch diese Formen? Dürften Sie nicht prut für pröt, Ruthe, Gerste, schreiben? Für kót, kút? kósel für kosl, kólez für kofz, kótel für kötl.

Warum schreibt Marcus kmeteza, da sonst iza der weibliche Ausgang ist?

Kann man im Mascul. für trete nicht tréti sagen? für kazhje nicht kazhji? für volne, willig, nicht volni schreiben? — ske, — ski etc. etc. Die Lausitzer Wenden sprechen auch gern e für y oder i.

Spricht Niemand mehr utonüti für utoniti, von utonem etc., utonul für utonil? Spricht Alles wogat für bogat, wodem für bodem, welem für belem, beliti, wrod für brod, vadum, wie P. Marcus, oder sind dieß Verhunjungen? Er hat unter w Mehreres, das unter b gehört. Es muß ein großer Kenner kommen, der diesem Unfuge steuern soll.

B e i t r ä g e

zur Geschichte des Verwaltungswesens während
der französischen Zwischenregierung in den illy-
rischen Provinzen 1809—1813.

Polizei-Verwaltung.

1. Verfügungen über den Polizeidienst nach dem Organisations-Decrete vom 15. April 1811: a) Die hohe Polizei soll unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Gouverneurs ausgeübt werden, welcher den Minister der General-Polizei von Allem zu unterrichten hat, was zu seiner Kenntniß gelangen muß.

b) Die Ausübung der hohen Polizei selbst steht den Generälen, Divisions- oder Platzcommandanten der Intendanten und Subdélégués, den Gensd'armie-Offizieren und den übrigen, von dem General-Gouverneur zu bestimmenden Civil- oder Militär-Polizei-Beamten zu, welche alle dießfalls unmittelbar mit dem General-Gouverneur zu correspondiren hatten.

c) Der General-Gouverneur soll eine Hauptvorschrift über die Form, die Austheilung, die Widmung der Pässe, die dießfälligen Gebühren, welche jenen im Innern des Reiches üblichen gleich sein sollen, endlich über die Verrechnungs-Modalität entwerfen.

d) Alle an Polizei-Gebühren eingehende Beträge sollen an den in Illyrien angestellten Haupteinnehmer (Receveur général) abgegeben werden.

e) Es wird in Illyrien ein Oberprevot (Grand Prévôt) bestehen, und er wird seinen Aufenthalt in der Residenz des General-Gouvernements haben.

f) Es werden 5 Gensd'armie-Escadrons-Chefs als Unter-Prévôts aufgestellt, nämlich in Villach, Triest, Karlstadt, Zara und Ragusa.

g) Es werden zur Unterdrückung der Kontrebanden Prevotal-Gerichte, welche die Stelle der Spezial-Gerichtshöfe versehen, errichtet und so organisiert sein, daß sie sich wo immerhin begeben können, wo es erforderlich sein sollte.

Was noch sonst für Gegenstände den Prevotal-Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zustehen, wie diese nur Fall für Fall zusammenzusetzende Gerichte organisiert seien, aus welchen Mitgliedern selbe bestehen, und wie endlich die Form, dann die Art und Weise ihrer Amtirung beschaffen sei — dieß sind Gegenstände, die zur Justiz-Verfassung gehören.

2. A l l g e m e i n e B e m e r k u n g e n. Aus dem französischen Regierungs-Systeme überhaupt, worin Alles, was auf den Militärdienst Bezug hat, den vorzüglichsten Platz einnimmt, ist der entscheidende Einfluß erklärbar, welchen die Gensd'armie in allen französisch-organisirten Ländern auf die Polizei- und selbst auf die Justiz-Verfassung hat; man könnte dieses Corps füglich die militärisch-organisirte executive Staats-Polizei-Macht nennen. — Sie ist bestimmt, nicht nur den Justiz- und politischen Autoritäten zur Assistenz über geschene Aufforderung zu dienen, sondern sie muß auch von Amtes wegen auf Alles sehen, was

die innere Ruhe, Sicherheit, die Aufrechthaltung der Verfassung und die Beobachtung der Geseze betrifft; sie muß den Verbrechen und Uebertretungen nachspüren, die Verbrecher einziehen und dem betreffenden Gerichte überliefern; sie muß bei allen Vorfällen, die auf die öffentliche Ruhe Bezug nehmen, bei auffallenden Ereignissen, Unglücksfällen zur Hand sein; sie nimmt summarische Untersuchungen und Protokolle auf, die hie und da stehenden Gensd'armie-Brigaden müssen stete Correspondenz miteinander unterhalten, und die subalternen Gensd'armen müssen über Alles, was vorfällt, von Zeit zu Zeit und über besondere Ereignisse allfogleich Fall für Fall an ihre Vorgesetzten Rapport erstatten; es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Gensd'armie selbst auf das Benehmen der Privat-Inassen und auch der öffentlichen Beamten invigilirte.

Diese Notizen werden hier wegen des genauen Zusammenhanges der Gensd'armie mit dem Polizeiwesen beigebracht.

Was endlich den gerichtlichen Zug in Polizei-Sachen, nämlich die eigentliche Untersuchung und Aburtheilung der Polizei-Uebertretungen oder die Behandlung der sogenannten correctionellen Polizei betrifft, welche theils den Friedens-Gerichten, theils den Justiz-Tribunalen der ersten Instanz zugewiesen waren, so kann hier davon nicht weitwändiger gesprochen werden, da dieses in das Fach der Justiz-Verwaltung gehört.

Gegegenwärtig handelt es sich eigentlich von der Civil-Polizei-Verfassung:

3. Polizei-Ämter und ihr Wirkungsbereich. Die hohe Polizei wurde, wie schon gesagt, unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Gouverneurs ausgeübt, und die dießfälligen Anordnungen wurden von den Länder- und Kreis-Vorstehern (Intendanten und Subdélégués), von den obern Militär- und Platzcommandanten den Gensd'armie-Chefs, dann den dießfälligen untern Militär- und Civil-Polizei-Beamten in Ausübung gesetzt. Es bestanden gleich bei der Etablirung des französischen General-Gouvernements in Illyrien in jeder Provinz General-Polizei-Commissariate, und die aufgestellten General-Polizei-Commissars amtirten unter der Oberleitung des Gouverneurs, waren aber auch mit der unmittelbaren Leitung aller, selbst der niedern Polizei-Anstalten beauftragt, welche letztere übrigens, insofern sie den Detail-Dienst jeder Gemeinde betrafen, von der Gemeinde-Vorstehung, und zwar in Gemeinden, die über 5000 Seelen Population hatten, durch einen eigenen Polizei-Commissar, in den übrigen Mairien aber durch ein Mitglied des Municipal-Rathes ausgeübt wurden.

Da bei Erscheinung des Organisations-Decretes vom 15. April 1811 sich offenbarte, daß hierin von keinem General-Polizei-Commissariate Meldung geschah, so gingen dieselben ein, nur der General-Polizei-Commissar in Laibach behielt durch verschiedenartige, ihm zeitweise vom Gouverneur gegebene Spezial-Aufträge eine prefäre Existenz, bis in Folge späterer Geseze und erst kurz vor der Räumung

der illyrischen Provinzen von dem letzten General-Gouverneur Touchet (Herzog von Otranto) neuerlich Provinz-Polizei-Commissariate errichtet wurden.

4. Polizei-Anstalten überhaupt. Im Allgemeinen kann mit Billigkeit nicht gesagt werden, daß von Seite des französischen Gouvernements die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der innern und äußern Ruhe und Sicherheit wären vernachlässiget worden. — Zur Nachforschung und Ergreifung der Verbrecher waren wirksame Anstalten vorhanden, die durch das Zusammenwirken der Civil- und Militär-Autoritäten, besonders durch die strenge Wachsamkeit der Gens'd'armes, in Ausführung gesetzt wurden. — Die zahlreichen Räuberbanden, welche schon einige Jahre vorher und auch wieder während der französischen Regierungs-Epoche die Straßen, vorzüglich in Syrien, auf dem Küstenlande und selbst in einigen Gegenden des Inner- und Unterkraimer Kreises unsicher machten, wurden nach und nach vertilgt, wozu das manchmal eingeleitete standrechtliche Verfahren die eingreifende und schnelle Aburtheilung von Seite aufgestellter Militär-Commissionen und wesentlich die strenge, aber wirksam noch im J. 1810 von dem ersten General-Gouverneur, Marschall Marmont, verfügte Maßregel beitrug, vermög welcher die Gemeinden für die Raubfälle, die in ihren Bezirken geschahen, verantwortlich gemacht wurden.

Auch in Städten waren wegen Abschaffung der Bettelei, wegen der Aufsicht auf Sanitäts-Anstalten, wegen der Reinigung der Straßen, in Hinsicht auf Bau-Gegenstände, nicht unwirksame Anstalten getroffen.

Auf der andern Seite aber waren manche wesentliche Mängel in der Polizei-Verfassung nicht zu verkennen; — Alles nämlich, wozu nicht bloß strenge Aufsicht und Mitwirken der Privat-Insassen zureichte, sondern wobei es auf Unterstützung durch hinlängliche Fonds ankam, war ziemlich unvollständig, und richtete sich einzig nach den mehreren oder mindern Kräften der Gemeindecassen, die dießfalls Rath schaffen mußten.

Manche Armen-, Versorgungs- oder sonst nützliche Anstalt, die auf Interessen-Bezug von Capitalien, welche im öffentlichen Landesfonde anlegend waren, sich dotirt fand, ging ein; das nämliche Schicksal hatte, wenigstens bis zur vollständigen Organisirung der Gemeindecasse, selbst in der Hauptstadt Laibach die ehelin bestandene gute Anstalt der nächtlichen Beleuchtung. — Durch die zu große Duldung fremden, besonders italienischen herrn- und nahrungslösen Gesindels, wozu auch die Tolerirung der ohne Unterlaß herumgezogenen Affen- und Barentreiber, dann Gaukler aller Art gehörte, war wirklich in Städten und auf dem Lande die Sicherheit gefährdet. — Es mag nun (Dez. 1813) kaum ein volles Jahr sein, daß in der Hauptstadt Laibach, unter den Augen des Gouvernements, nächtliche Diebereien, Einbrüche in Häuser und gewaltsame Angriffe auf Personen in den Abendstunden auf öffentlicher Gasse beinahe zu den ordentlichen und täglichen Ereignissen gehörten.

Hier verdient noch wesentlich die schlechte Bauart der Gefängnisse, das Zusammenpfropfen der Gefangenen in einen engen Raum und der Mangel hinreichender Sanitäts-Aufsicht bemerkt und erinnert zu werden, daß eben auch in Laibach, unter den Augen des Gouvernements, nicht lange vor der Räumung der Provinzen, in dem Haupt-Arrestgebäude ein bedenkliches Gefängniß-Fieber herrschte. — Endlich ist hier die Erinnerung am rechten Orte, daß besonders in den ersten Zeiten der französischen Regierungs-Epoche die Verlegung von Militär-Spitälern in Privathäuser, die oft in der Mitte der Stadt und auf besseren Plätzen situirt waren, erfolgte, und daß wieder selbst in der Hauptstadt das geräumigste und beste, ehemals ständische Gebäude, welches unter dem Namen des Landhauses bekannt, auf einem guten Orte und in einer der besten Stadtgegenden situirt ist, worin endlich vordem die ersten öffentlichen Aemter und Cassen untergebracht waren, von Seite des französischen Gouvernements selbst zuerst in eine Infanterie-Caserne, endlich sogar in ein Criminal-Gefängniß umstaltet wurde.

5. Einzelne Polizei-Anstalten: a) Versorgungs- und Strafhäuser. Die bestandenen Strafhäuser wurden beibehalten, die mit diesen etwa nicht verbundenen Versorgungs-Anstalten aber behielten ihre Existenz nur insofern, als sie zureichende Privatfonds hatten, oder aus den Gemeindecassen unterhalten werden konnten, in welche Kategorie das in der Hauptstadt Laibach befindliche, mit der Findlings-Anstalt vereinigte Armenspital gehörte.

b) Wohlthätigkeits-Anstalten. Diese bestanden bloß in den von Seite der welt- und geistlichen Obrigkeiten nach der vorhinigen Methode nach Thunlichkeit fortgesetzten Armen-Instituts-Anordnungen.

Von Seite der Regierung wurde dießfalls nicht verfügt. Zwar sind von Zeit zu Zeit von den Kreisvorstehern Berichte über den Zustand der bestehenden Armen-, dann Krankenhäuser, der Arreste, der Anstalten zur Versorgung der Blinden und Wahnsinnigen abverlangt; es sind sogar Auskünfte über die Arten des Wahnsinnes, über die Anzahl der Wahnsinnigen und Blinden in jedem Kreise abverlangt worden, und es war die Rede von der Einrichtung der dießfälligen Versorgungs-Anstalten, doch kam nichts zu Stande.

Erst zu Anfang des Jahres 1813 erfolgte ein Gouvernements-Beschluß, vermög welchem in den bedeutendern Städten und nach Thunlichkeit in den sonstigen größern Gemeinden Wohlthätigkeits-Commissionen (Bureaux de bienfaisance) errichtet werden sollten. Diese hätten aus dem Maire, dem Ortspfarrer, dann ein Paar der angesehensten Gemeinde-Zusassen zu bestehen, die milden Beiträge aller Art an Geld, Lebensmitteln und Kleidung zur Unterstützung der Nothleidenden zu übernehmen, Sammlungen von drei zu drei Monaten vorzunehmen, überhaupt die Gebarung, Verrechnung und Vertheilung der milden Gaben, unter der Oberaufsicht und Leitung der Kreisvorsteher, zu bewirken; zur Unterstützung dieser Wohlthätigkeits-Cassen sollten in

Kirchen und sonst an öffentlichen Orten Sammlungs-Büchsen aufgerichtet sein; auch war bestimmt, daß der Beitrag von 10 Procent von dem bei öffentlichen Productionen eingehenden Ertrage zu jenem Wohlthätigkeits-Fonde abzuführen sei.

c) Wohlfeilheits-Anstalten. Die Taxirungen der Bedürfnisse wurden Anfangs allgemein und selbst auf Artikel, die sonst keiner Taxe unterlagen, eingeführt, späterhin aber wurden nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse den gewöhnlichen Satzungen unterzogen, welches Geschäft von den Gemeinde-Vorstellungen, unter der Aufsicht der Intendanten, besorgt wurde.

Uebrigens trug die gänzliche Gewerbefreiheit immer bei, die Concurrnz der Verkäufer und dadurch einige Wohlfeilheit zu erzielen.

d) Feuerlösch-Anstalten. Diese mußten von jeder Mairie, unter der Aufsicht der Intendant und Mitwirkung der Gens'd'armee, besorgt werden, und die Unkosten fielen den Gemeindecassen zur Last.

e) Gefängnisse. Der Zustand und die Unterhaltung dieser, theils zur strafmäßigen Unterbringung milderer und schwererer Verbrecher, theils zur Aufbewahrung minder bedeutender Gesezübertreter, sowie selbst der in einer Untersuchung begriffenen Individuen gewidmeten öffentlichen Gebäude, dann die Versorgung, Pflege und Behandlung der Inhaftirten macht unstreitig einen wesentlichen Theil der Staats-Polizei aus.

Was nun die Behandlung dieses Dienstgegenstandes unter der französischen Regierung in Mhrien betrifft, so haben in den Städten, vorzüglich, wo die untern und obern Justiztribunale den Sitz hatten, die verschiedenen Aufbewahrungs-Orte und Gefängnisse bestanden; meistens wurden hiezu die schon früher gewidmeten Gebäude verwendet, und die dießfälligen sämtlichen Unkosten auf Rechnung des Staates bestritten.

In den auswärtigen Kreisbezirken sind zur Unterbringung der von den Friedens-Gerichten abgeurtheilten Sträflinge, sowie der durchpassirenden Civil- und Militär-Gefangenen die vorhandenen Stadt- oder Landgerichts-Arreste verwendet worden.

Es bestand der Grundsatz, daß in jedem Friedens-Gerichtssitze, d. i. im Hauptorte jedes Kantons, ein ordentliches Gefängniß mit den nöthigen Aufsehern und Wärtern bestehen, und die sämtlichen Kosten auf Unterhalt der Arresthäuser, Reinigung, Reparation, Zahlung der Wärter und Aufseher, Verpflegung der Gefangenen, zwar aus den Gemeindecassen, jedoch nur vorschußweise bestritten, und über gelegte Rechnung aus dem öffentlichen Schaze rückvergütet werden sollen. Das Local, wo es vorhanden wäre, hätte die Gemeinde herzugeben; wo aber kein öffentliches Gebäude ist, wäre ein hiezu passendes zu miethen; die Verpflegung der Gefangenen sollte durch Entreprise sicher gestellt, überdieß sollte in jeder Gemeinde eine Sicherheitskammer für Individuen, die auf einige Stunden einen Polizei-Arrest erhalten, oder zur Unterbringung von Arre-

stanten, die transportirt werden, bestehen; in den Kantons-Hauptorten oder Friedens-Gerichtssitzen sollte nebstbei ein passendes Behältniß für im Wege der correctionellen Polizei abgeurtheilte Sträflinge, die nicht über drei Tage arretirt würden, statthaben; die übrigen sollten in den Hauptort, wo das Tribunal den Sitz hatte, abgeliefert werden. Späterhin aber wurde rücksichtlich Krain's, da die Arreste in Laibach überladen waren, angeordnet, daß in den Districts- (Kreis-Haupt-) Orten auch förmliche Gefängnisse errichtet werden sollten.

Alle diese Verfügungen, Instructionen und Anordnungen erfolgten aber erst im J. 1812 und 1813, und es kam nichts, nicht einmal die Vergütung der von den Gemeinden früher auf Arreste und Unterhaltung der stabileren oder transenen Gefangenen geleisteten Vorschüsse zu Stande.

f) Beisteuer-Beträge aus den Gemeindecassen zum Behufe des Gefängniß-Dienstes. Es bestand ein allgemeiner, bestimmter, auf 2 Procente von dem ordentlichen Einkommen jeder Gemeinde festgesetzter Beitrag zum Behufe des Gefängniß-Dienstes, welcher Beitrag in dem jährlichen Budget jeder Gemeinde präliminirt und dann an die öffentliche Staatscasse abgeführt werden mußte; auch unter dem Namen: „Prélèvement pour le Service des prisons“ bekannt war.

Ueberdieß mußten die Gemeinden für die in den Kantons-Hauptorten oder Friedens-Gerichtssitzen etablirten Aufbewahrungsorte, nach Maßgabe der Gemeinde-Vermögenskräfte, Beiträge geben; diese mußten ebenfalls in dem jährlichen Gemeinde-Budget ausgewiesen werden, und die dießfällige Ausgabs-Nubrik führte die Aufschrift: „Dépôt de Suréte pour la justice de paix.“

g) Passir-Zettel, Pässe, Sicherheits- und Aufenthalt-Karten. Im J. 1810 bestand die Weisung, daß jeder Einwohner, selbst, um im einheimischen Bezirke unaufgehalten seinen Geschäften nachgehen zu können, Passir-Zettel (Laissez passer) sich bei den damals noch bestandenen Bezirks-Commissariaten geben lassen mußte, wofür eine geringe Gebühr bezahlt und durch die Bezirks-Commissariate an den General-Polizei-Commissär abgeführt werden mußte. Die Anordnung hörte dann auf, bis im J. 1812 neuerlich sogenannte Aufenthalts- oder Sicherheits-Karten (Cartes de domicile) eingeführt, und auf Rechnung des General-Polizei-Commissärs von den Gemeinde-Vorstehern ausgetheilt wurden, welche 75 Centimes kosteten.

Pässe waren von zweierlei Gattung, nämlich jene für's Aus- und jene für's Inland, die erstern kosteten 3, die zweiten 2 Francs; nur die Pässe für die Gottscheer, auch in Ansehung des Auslandes, waren auf die Gebühr von 1 Francs gesetzt. — Die Pässe für's Ausland wurden nur in den Provinz-Hauptorten durch die Domainen-Receveurs verabsolgt, nachdem die Ausfertigung selbst über Certificate der Maires und Subdelegués von dem Provinz-Vorsteher genehmiget war; die Paßformeln für's Inland wurden von den Steuer-Percepteurs in den Gemeinden

ausgetheilt, von den Maires ausgefüllt und von den Kreisvorstehern unterzeichnet.

h) Fremde. Diese mußten gehörig gemeldet werden; ihre Pässe wurden untersucht, depostirt, gegen Aufenthaltsscheine umgewechselt und den Parteien bei der Abreise wieder zurückgestellt.

6. Polizei-Strafgelder wurden durch die Friedens-Gerichte ausgesprochen, von den Domainen-Receveurs eingebracht und verrechnet, wovon der dritte Theil den Gemeindecassen zuzukommen hatte.

Vereins-Nachrichten.

In der am 7. Februar 1861 abgehaltenen Monats-Versammlung machte der Vereins-Secretär weitere Mittheilungen aus Joh. Nep. Primiz's Briefen an Valentin Vodnik. Diese reichen bis in den Juni 1813 und sind größtentheils linguistischen Inhalts. Unter Anderm ersehen wir daraus, daß die französische Regierung beabsichtigte, die slovenische Sprache in den Schulen einzuführen. Ein Brief vom 29. November 1811 schildert den Enthusiasmus, den Primiz auf einem Ferien-Ausfluge in Untersteiermark durch den Vortrag von Vodnik's »Miria oshivlena« (seine Schreibart) erregte, und welcher ihm den Wunsch einflößt, daß Vodnik eine Sammlung seiner Gedichte veranstalten möchte. Auch eines sonst unbekanntes Werkes von ihm, der »trabestirten Kleinstädter,« wird gedacht und er an die baldige Vollendung des Wörterbuches gemahnt, »es kann Sie die Libitina unermüdet multa diu minantem überraschen, und andere unberufene Dünkelinge werden sich mit den Erzeugnissen Ihres Schweißes den Tempel des Ruhmes bauen . . .« Es scheint, daß eben nur das Streben, etwas möglichst Vollkommenes zu liefern, Vodnik von der Herausgabe zurückhielt, bis Primiz's Warnung sich erfüllte. In Bezug auf eine damals im Zuge gewesene Bibelübersetzung findet man den Wunsch ausgesprochen, es möchte hiefür die allgemeine (reine) slovenische Sprache, nicht der oberkrainische Dialect, welchen Primiz für den »ausgeartesten« (am meisten von der Urform abweichenden) hielt, gewählt, und so in Krain zuerst das nachahmungswürdige Beispiel zur Einführung einer allgemeinen Biblesprache gegeben werden. Schließlich spricht sich Primiz für die Wiebergebung des Terminus: »Wörterbuch« durch »besédnik« aus, indem er das in Vorschlag gebrachte »Novár,« gestützt auf Kopitar's Autorität, verwirft. Dem letzten vom 10. Juni 1813 datirten Schreiben liegen zwei deutsche Zeitungsblätter bei, Belege für Primiz's eifriges Wirken im sloven. Sinne: »Carinthia,« Nr. 23 von 1812, enthaltend Herder's Schilderung der slavischen Völker (Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, B. IV. Riga und Leipzig 1793, p. 34), und »Aufforderung zu Beiträgen zu einem sloven. Wörterbuch« von Primiz selbst, woraus wir ersehen, daß die Vorlesungen über sloven. Sprache in Graz am 30. April 1812 begannen und Steiermark's Ständen das Verdienst gebührt, sie in's Leben gerufen zu haben. Interessant ist die Motivirung dieses Beschlusses: »in der vollkommenen Ueberzeugung, daß zur Erhöhung der Cultur des Landes und Aufklärung des gemeinen sloven. Landmannes, die Beförderung der Ausbildung der Muttersprache, wodurch eben auch zugleich die allerdings wünschenswerthe, aber bisher aus leicht begreiflichen Ursachen nur mit ungünstigem Erfolg versuchte allgemeine Verbreitung der deutschen Sprache weit zweckmäßiger wird befördert werden können — das einzige bewährte und untrügliche Mittel sei.« — Der »Aufmerksame« vom 25. April 1812 enthielt eine vorläufige Ankündigung zu Primiz's Vorlesungen, welche drei Mal wöchentlich stattfinden sollten. — An diese Mittheilungen schloß sich ein historischer Excurs über die alten Wendens der Ostsee, hervorgerufen durch den Bericht eines Berliner deutschen Blattes über die letzten wendischen Abkömmlinge auf der zu Rügen gehörigen Halbinsel Mönchgut, welcher dieselben als ein in Cultur, Sitte und Körpergestalt von den

deutschen Jasmundern ganz verschiedenes Völkchen von 2000 Seelen in zwei Kirchspielen schildert. Rügen war das Stammland eines der mächtigsten slavischen Ostseeräiche, dessen Herrschern allein nach Helmsold die Slaven den Königstitel beilegte (während die übrigen Fürsten Knezi, Kniaze, d. i. Herren, hießen), bis die Dänen sie unterwarfen (1168). Doch herrschte das wendische Fürsten-Geschlecht bis 1325. Ihr Reich, schon in der isländischen Saga als »Windland« vorkommend, umfaßte, außer der Insel selbst, das gegenüberliegende Festland. Hier war der Hauptsitz des wendischen Heidenthums, und von dem berühmten Tempel Svantevits zu Arcona reichte das Ansehen des Oberpriesters über das ganze Wendenland. Chroniken melden uns schon nach zwei Jahrhunderten den Untergang der wendischen Volkssprache, so Kantow's im 16. Jahrh. geschriebene, daß 1404 auf Jasmund, im Lande Rügen, die letzte Frau gestorben, welche wendisch reden konnte. Nach Prof. Fabricius in Breslau (Jahrb. des Vereins für mecklenb. Geschichte. Jahrg. 1841, S. 44) finden sich unter den vielen, aus der Zeit der einheimischen Fürsten erhaltenen Urkunden (1193 bis 1325) keine slavischen, die Germanisirung erscheint also nach diesen Nachrichten auffallend schnell vollbracht. Indes erhielt sich doch nach Prof. Fabricius Zeugniß selbst unter den einheimischen Geschichtsforschern allgemein die Meinung, daß auf der Insel Rügen selbst, begünstigt durch deren Abgeschiedenheit, sich noch ein Rest von germanisirten Slaven erhielt, wie sich denn auch thatsächlich in den lineburg'schen Aemtern Danneberg, Lüchow und Wustrow obotritische Wendens mit ihrer Sprache bis gegen das Ende des 18. Jahrh. erhalten haben. Linac (Linaki?), »von der Leine« (Fluß) genannt. (Obige Jahrb. 6. Jahrg. 1841, S. 64.) Obwohl Prof. Fabricius sich auf das Zeugniß des Freiherrn August v. Harthausen beruft, welcher im Gespräch mit Bewohnern von Mönchgut in ihrem Dialect das paderborn'sche Plattdeutsch erkannt haben will, und daher sie für westphälische Colonen des Klosters Eldena erklärt, so bleibt es doch auffallend, daß die Herleitung von dem slavischen Ursprunge so tiefe Wurzeln in der Volksmeinung faßte. Dieses Dunkel aufzuhellen, dürfte nur einem slavischen Sprachkenner gelingen, und es ist wohl denkbar, daß die Mönchgüter mit dem Freih. v. Harthausen nicht ihre eigentliche Sprache, sondern das Plattdeutsch der Ostsee-Inseln gesprochen haben, dessen Kenntniß sie sich wohl neben ihrer alten Muttersprache angeeignet haben können. —

In der am 7. März abgehaltenen Versammlung entwickelte Director Dr. H. Costa die Aufgaben, deren Lösung den Abgeordneten von Krain am Landtage des Herzogthums und beziehungsweise im künftigen Hause der Abgeordneten vorbehalten ist. Als solche bezeichnete er vornehmlich:

Erstens: Die Wiederherstellung der Grenzen des Herzogthums, wie sie auf historischen und rechtlichen Titeln seit Jahrhunderten bestanden haben, und vom Director Costa in einer Abhandlung: »Die Grenzen des Kronlandes Krain« im »Freihafen von Trieste« 1849, dann jüngst in der »Laibacher Zeitung« in besonders gründlicher Art von unserem gelehrten Historiker Herrn Dechant Hitzinger dargestellt wurden, weil man vorerst ein genaues Bild des Feldes vor sich haben müsse, auf welchem oder für welches man wirken soll.

Zweitens werde es die Sache der Vertreter des Landes Krain sein, das ehemalige, radicirte Vermögen des Landes, welches inkammerirt wurde, oder dem Lande auf andere Weise verloren ging, als da sind: gewisse Gefälle, Mänthe, Zimposte, Aequivalente u. dgl., dem Lande zu vindiciren, weil deren Nutzen hinkünftig allen Landesangehörigen zuzustießen oder zugut zu kommen hat. Die Rechtstitel dazu sind unschwer aufzufinden.

Drittens: Gleichwie das berechnete allgemeine Verlangen auf Verminderung der drückenden Steuer-Last gerichtet ist, so werde es den Abgeordneten des Landes auch obliegen, die Erfahrungen und Normen der Steuer-Ausschreibung und Repartition und deren Einbringung in früheren Zeiten zu Rath zu ziehen, und darnach die begründeten, zeitgemäßen Vorlagen zu machen, um den Steuerpflichtigen die höchst ersehnte Erleichterung zu verschaffen. Endlich

Biertens: Da unbestreitbar das Volk in Krain auf eine zeitgemäße Ausbildung ein wohlbegründetes, heiliges Recht hat, so sei es auch die Pflicht, ihm die Mittel dazu zu geben oder zu verschaffen, und es werden daher die Vertreter des Volkes vorzüglich bedacht sein müssen, diese Lebensfrage der Nation angemessen zu erörtern, und für hinreichende Schulen nach den Bedürfnissen des Volkes und der Zeit, so wie für alles Dasjenige Sorge zu tragen, was die Bildung des Volkes und somit seine geistige und materielle Wohlfahrt heben und befördern kann. Auch hierzu lassen sich im Rückblicke in die Vergangenheit, welche die Mutter der Gegenwart ist, Mittel und Wege finden.

Weiters gab Dr. Ethb. S. Costa Mittheilungen aus einer Correspondenz mit dem insbesondere im Interesse der k. k. Central-Commission für Baudenkmale sehr thätigen Herrn Vereins-Mitgliede Ingenieur Leinmüller in Gurfeld. Diese betreffen zunächst den Begriff »Carsiens«, welches ein Feuilletonist der »Trierer Zeitung« bis auf die Römerzeit zurückzuführen suchte, während Herr Leinmüller nicht mit Unrecht diese Benennung als die eines eigenen Gebietes erst von dem Beginne des Mittelalters an begründet fand, wobei wir jedoch festhalten müssen, daß dasselbe als solches nicht abgegrenzt war. Die Landschaft Carnien, zu welcher auch Tergeste gehörte, grenzte nach Forbiger südlich an Venetien und Istrien, östlich an Pannonien, nördlich an Noricum und westlich an Rhätien. — Auch einen Beitrag zu der bei uns in neuerer Zeit weniger cultivirten Archäologie lieferte Hr. Leinmüller durch Besprechung zweier, vor Kurzem zwischen Derznoa und Gorice, unweit der Ruinen Neviodunum's, in einem aus rohen Steinplatten zusammengefügten römischen Grabe gefundenen Grablampen (lucernae sepulcrales). Die eine in einer Skizze vorgelegte Lampe trägt (Revers) das Bild eines Kopfes mit vor Schmerz verzerrten Zügen (vielleicht ein Medusen-Haupt?) ob der excentrisch angebrachten Oeffnung für den Zufluß des Oeles. Der Revers am Boden des Gefäßes zeigt in mehreren Kreisen die Inschrift: Fortis. Die zweite oberhalb ohne Bildniß, die Zuflußöffnung central angelegt; Revers: LEGIDI, welches Hr. Leinmüller als Legio Prima Dalmatica Invicta liest, und daraus folgert, daß Neviodunum doch kein so unbedeutender Ort gewesen sein mochte, da eine Legion von den durch ihre Tapferkeit berühmten, seit Augustus in den Römer Heeren dienenden, Dalmatern dort lag. Die Inschrift »Fortis« hält Herr Leinmüller demnach für die Bezeichnung des Tapferen von der dalmatischen Legion, dessen Grab sie schmückte. Die allgemeinere Ansicht unter den Archäologen hält diese Namen auf Grablampen für die der Töpfer oder Metallarbeiter, die sie verfertigten. — Der anwesende Museal-Custos Herr Deschmann hatte hieran anknüpfend die Gefälligkeit, eine interessante Sammlung von antiken Grablampen des Museums vorzuzeigen, deren Anschauung zum bessern Verständniß des Gegenstandes beitragen konnte. Sie sind, so wie zwei in der Antiquitäten-Sammlung des historischen Vereins befindliche und ebenfalls der Versammlung vorgewiesene, größtentheils von Thon, ziemlich einfacher Form, bis auf einige aus Bronze in Thier- und priapischer Gestalt. Sie zeigen mehrfach Inschriften, wie: Cresce (unterhalb ein S) oder Cerialis, Communis etc. Der solchergestalt praktisch erläuterte archäologische Excurs schien das Interesse der Versammlung zu erregen, und könnte uns zu einer Wiederholung aufmuntern, welche wir durch die Antiquitätensätze des Museums und des histor. Vereins möglichst anregend zu machen bemüht sein würden. Schließlich wurden die vom Hrn. Leinmüller für den Verein eingesendeten Abschriften von Handwerks-Privilegien in der k. f. Stadt Gurfeld aus dem 14. und 16. Jahrhundert vorgelegt, und es nahm der anwesende Herr Normal-Schullehrer Praprotnik den erfreulichen Anlaß, zwei Krainburger Urkunden aus dem 15. Jahrh. in wahrscheinlich gleichzeitigen Abschriften für das Vereinsarchiv, sowie für die Bibliothek des Vereins die von ihm herausgegebenen »Pesmi« zu übergeben. A. Dimits.

Verzeichniß

der

von dem historischen Vereine für Krain im J. 1861
erworbenen Gegenstände:

- I. Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde:
 1. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge, 4. Bd. II. Heft. Kronstadt 1860. 8.
 2. Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgen's. Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Eugen v. Trauschensfeld. Kronstadt 1860. 8.
 3. Beiträge zur Reformationsgeschichte des Nöszergaues, von H. Wittstok. Wien 1858. 8.
 4. Programm des evangelischen Gymnasiums zu Schäßburg pro 1853—1854. Kronstadt 1854. 4.
 5. Viertes Programm des evangelischen Gymnasiums zu Bistritz in Siebenbürgen pro 1855. Kronstadt 1855. 4.
 6. Programm des evangel. Untergymnasiums in Mühlsbach pro 1858—1859. Hermannstadt 1859. 4.
- II. Vom Herrn J. C. Hofrichter, k. k. Notar in Windischgrätz:
 7. u. 8. Ansichten aus der Steiermark. XI. u. XII. Heft: Schloß Plankenwarth und Schloß Peggau. Druck und Verlag bei Leykam in Graz (1860). 4.
- III. Vom Herrn P. v. Radics, supplirendem Gymnasial-Lehrer in Laibach:
 9. Ein eiserner Siegelstock mit Messingauflage, darauf der kaiserl. Adler und die Umschrift: »k. k. Vereint. Krain. U. Görz. Protomedic«, in einer hölzernen Kapsel.
- IV. Von der k. k. Direction für administrative Statistik in Wien, zur Completirung:
 10. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Zweiter Jahrgang. Hefte 1—4. Wien 1853. 8.
 11. do. do. Dritter Jahrgang. Hefte 1—8. Wien 1854. 8.
 12. do. do. Vierter Jahrgang. Hefte 1—6. Wien 1855. 8.
- V. Vom Herrn Dr. Beda Dudik:
 13. Eine von ihm verfaßte Druckschrift: »Des kaiserlichen Obristen Mohr v. Waldt Hochverraths-Prozeß.« Ein Beitrag zur Waldstein's Katastrophe. Nach Originalen. Wien 1860, 1. Heft. 8. (Besonderer Abdruck aus dem 25. B. des Archiv's für Kunde österr. Geschichtsquellen.)
- VI. Vom Herrn Leop. Mart. Krainz, k. k. Bezirksamt's-Actuar in Karlstadt:
 14. Čestitanje Karlovčanom prilikom nove godine 1860. Tiskom Iv. Nep. Prettnera u Karlovcu. Ein Heft in 4.
 15. Uspomena Andriji Kačiću. U Zagrebu 1860. Tisk. dra Ljud. Gaja. 1 Bändchen in 12.
 16. Slavi preuzvišenoga Gospodina Barona Metela Oze-govića. U Zagrebu, tisk. Drag. Albrechta 1861. Ein Heft in 4.

(Fortf. folgt.)

Mittheilungen

des

historischen Vereines für Krain im April 1861.

Redigirt von dem Secretär und Geschäftsleiter, k. k. Finanz-Concipisten **August Dimitz**.

Inhalt: Beiträge zur Geschichte des Verwaltungswesens während der französischen Regierung in den illyrischen Provinzen 1809 — 1813.
— Vorschrift über den Unterricht und die Disciplin der Gymnasien am 10. August 1810. (Mitgetheilt aus dem franzöf. Original vom k. k. Gym.-Director Nečasak.) — Urkunden-Regesten aus dem gräflich Auersperg'schen Archiv in Auersperg. (Fortf.) — Erwerbungen.

Beiträge

zur Geschichte des Verwaltungswesens während der französischen Regierung in den illyrischen Provinzen 1809 — 1813.

Forstverwaltung.

In den illyrischen Provinzen waren drei Administrationen aufgestellt, welche unter dem Namen „Conservationen der Gewässer und Wälder“ die Verwaltung der Waldungen, Jagden und Fischereien besorgten. Die erste, welcher die Provinzen Krain, Kärnten und Istrien zugetheilt waren, hatte ihren Wohnsitz zu Laibach.

Die zweite für Civil-Croatien, Fiume und die quarnerischen Inseln in Karstadt; und die dritte, welche ihren Wirkungskreis über Dalmatien und Ragusa erstreckte, hielt ihr Bureau zu Fiume.

Alle drei Conservateurs, geborne Franzosen, haben sich beim Einrückten der k. k. österr. Armee von ihren Dienstorten entfernt, und da man von der zweiten und dritten Conservation aus Mangel der unentbehrlichen Acten weder über die Anzahl der dortigen Beamten noch über die Ertrags-Rubriken gründliche Erhebungen zu machen im Stande ist, so muß ich mich hier in dieser Hinsicht bloß auf die erste Conservation beschränken, und daher werde ich in Bezug auf die übrigen nur der allgemeinen Verwaltungsart erwähnen.

I. Personal- und Besoldungsstand der ersten Conservation.

Die erste Conservation wurde durch einen Conservateur, zwei Inspecteurs der ersten Classe, einen solchen der zweiten Classe, einen Unter-Inspecteur der ersten Classe, zwei solche der zweiten Classe, zehn Forstmeister der ersten Classe, vier der zweiten; zwei Forstmeister, zwölf Oberförster, 51 Förster der ersten, 70 der zweiten und drei der dritten Classe verwaltet.

Die Besoldungen dieser Beamten waren folgendermaßen bestimmt, nämlich für den Conservateur sammt Kanzlei-Kosten jährlich 12.000 Fr.
einem Inspecteur der ersten Classe 4000 „
einem solchen der zweiten Classe 3600 „
dem Unter-Inspecteur der ersten Classe 2400 „

jenem der zweiten Classe	2000 Fr.
dem Forstmeister der ersten Classe	1500 „
dem der zweiten Classe	1300 „
dem Forstmesser	1500 „
dem Oberförster	800 „
dem Förster der ersten Classe	400 „
jenem der zweiten	350 „
und dem der dritten Classe	100 „

Ueber die Untertheilung dieser Conservation in Inspectionen, Kantone und Reviere, über die Namen, den Rang, die Wohnorte und den jährlichen Gehalt jedes einzelnen Beamten habe ich die Ehre, in der Nebenlage den detaillirten Ausweis gehorsamst vorzulegen.

Nebst allen diesen Forstagenten befinden sich in der Gegend um Laibach auch 15 Jagdhüter, welche eigentlich nur als Grundbesitzer der vormaligen deutschen Ordens-Commenda Laibach die Verbindlichkeit haben, allen Wildddiebereien Einhalt zu thun, wofür sie die Befreiung von allen obrigkeitlichen Gaben von ihren Huben, Jägerhuben genannt, schon von Alters her genießen, sonst aber keine Bezahlung erhielten.

Die Beamten, bis einschließig der Unter-Inspecteurs, wurden von dem Kaiser ernannt, jene vom Forstmeister abwärts hingegen wurden durch den General-Gouverneur aufgestellt. Die sämmtliche Besoldungs- und Kanzlei-Erforderniß erhob sich bloß für die erste Conservation nach dem beiliegenden Ausweise auf einen jährlichen Betrag von 108.400 Fr. und kann für die beiden übrigen Conservationen nach den beiläufigen Verhältnissen auch auf jährlich 80.000 Fr. angenommen werden; eine Summe, welche den Ertrag der illyrischen Staatswaldungen auch bei den besten Holz-Handlungs-Speculationen verschlingen würde.

II. Bestimmung der Pflichten der Forstagenten. A. Des Conservateurs.

Dieser sollte wenigstens ein Mal im Jahre den ganzen Bezirk seiner Conservation bereisen, die Tagebücher der Inspectoren und Unter-Inspectoren untersuchen und vidiren, und an das General-Gouvernement alle Berichte erstatten, welche die vorgefundenen Anfüge, die Abschaffung derselben, die Dienstes-Verwendung der Beamten und die Verbesserung der Waldbaukultur betreffen.